

BT – Aktuelle Regelungen: Tilgung – Überwachung – Verbringung Stand 09/2021

Seit dem Inkrafttreten des EU-Tiergesundheitsrechts am 21. April 2021 wird die Blauzungenkrankheit (BT) als Seuche der Kategorie C gelistet. Mit dieser Einordnung hat sich die Bekämpfungsstrategie für BT gewandelt: Die Entscheidung, ob BT bekämpft und der Status „frei von einer Infektion mit BTV“ über ein genehmigtes Tilgungsprogramm angestrebt wird, liegt nun bei den betroffenen Mitgliedsstaaten (MS) oder Gebieten. Derzeit steht sowohl Deutschland (DE) als auch Baden-Württemberg (BW) als geteiltes Land da (Abb. 1). Nachdem DE seit 2012 als BT-frei galt, führten mehrere Ausbrüche in 2018 und 2019 zur Errichtung von Restriktionszonen, die BW, Rheinland-Pfalz und das Saarland vollständig umfassten und sich auch auf Teile von Nordrhein-Westfalen, Hessen und Bayern erstreckten. Mittlerweile wurde den nicht unter Restriktionen stehenden Bundesländern und Zonen der Freiheitsstatus gewährt. Gleichzeitig wurden Restriktionszonen, die die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt hatten, aufgehoben. Die verbleibenden Restriktionsgebiete können den Freiheitsstatus nunmehr nur nach Abschluss eines erfolgreichen Tilgungsprogramms erhalten.

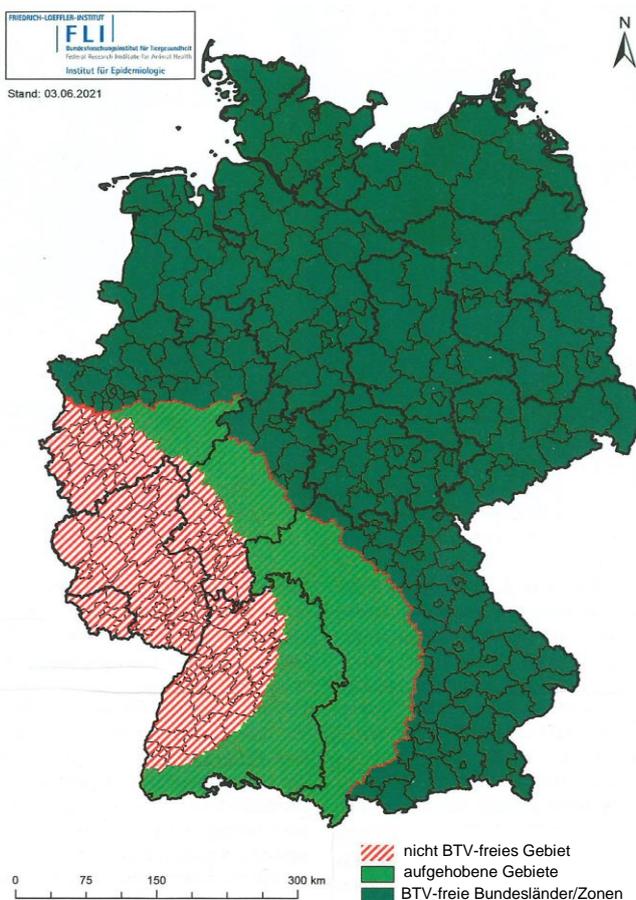


ABB. 1: AKTUELLE GEBIETSKULISSE DER BT-ZONEN IN DEUTSCHLAND

Für das noch nicht BTV-freie Gebiet bereiten BW und die ebenfalls betroffenen Bundesländer derzeit ein Tilgungsprogramm vor, das bei der EU-Kommission eingereicht wird. Im Rahmen von Tilgungsprogrammen sind Impfungen als Teil einer langfristigen Strategie vorgesehen. **Auch über die Restriktionszone hinaus wird in BW künftig bei Rindern, Schafen und Ziegen eine möglichst flächendeckende Impfung gegen die Serotypen BTV 4 und BTV 8 erforderlich sein**, da von benachbarten Ländern wie Frankreich, Belgien, Luxemburg und der Schweiz nach wie vor ein hoher Infektionsdruck ausgeht und Tilgungsabsichten bis dato in diesen Ländern noch nicht erkennbar sind. Unabhängig davon, ob sich ein Mitgliedstaat oder eine Zone für oder gegen eine Tilgung entscheidet, ist die **Überwachung der Seuche verpflichtend**.

„Frei von einer Infektion mit BTV“ – Gewährung und Aufrechterhaltung des Status

Da die Blauzungenkrankheit über Stechmücken, den Gnitzen, verbreitet wird, kann die Tilgung und die Vergabe des Freiheitsstatus nur auf Ebene von Gebieten erfolgen. Für die Überwachung werden Gebiete in sogenannte „geographische Einheiten“ (gE) eingeteilt, die eine ungefähre Größe von 2000 km² umfassen. **Die Häufigkeit und Intensität der Überwachung hängt in erster Linie vom Gesundheitsstatus des Gebietes ab.** Das bedeutet,

VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE GEWÄHRUNG DES STATUS „FREI VON BTV“**NACHWEIS DER ABWESENHEIT EINER BTV-INFektion**

- Während der letzten 24 Monate wurde kein Fall einer BTV-Infektion bestätigt
- Während der letzten 24 Monate erfolgte eine Überwachung nach dem Stichprobenschlüssel:

300 Proben pro gE

(1 % Zielprävalenz, 95 % Sicherheit)

dass beispielsweise in Gebieten mit Tilgungsprogramm, eine höhere Stichprobenanzahl von Rindern auf BT untersucht werden muss, als in Gebieten mit Status „frei von einer Infektion mit BTV“. Diese wiederum müssen in den Regionen, die an Gebiete mit einem aktiven Seuchengeschehen oder einem niedrigeren Gesundheitsstatus (Gebiete mit Tilgung) grenzen, ihre Überwachung an

das Einschleppungsrisiko anpassen und diese gegebenenfalls intensiver gestalten. Damit der BTV-Freiheitsstatus im Land aufrechterhalten bzw. für das nicht freie Gebiet erreicht werden kann, sind **die geforderten Überwachungsuntersuchungen mindestens einmal im Jahr** durchzuführen. Dafür werden ungeimpfte Rinder ab einem Alter von sechs Monaten ausgewählt, die ausreichend lange in der jeweiligen Gegend (gE) gelebt und nicht vor Gnitzen geschützt gehalten wurden. Als Probenmaterial ist ausschließlich EDTA-Blut geeignet. Der Zeitraum für die Probenahme ist so gewählt, dass eine Infektion am wahrscheinlichsten erkannt wird und liegt nach der Gnitzenflugsaison zwischen November und März. Schafe und Ziegen werden bei klinischen Auffälligkeiten oder labordiagnostischen Hinweisen ebenfalls auf BTV untersucht. Sofern das Risiko einer Ausbreitung der BTV besteht, können auch während der Gnitzensaison Untersuchungen erforderlich sein.

AUFRECHTERHALTUNG DES FREIHEITSSTATUS

- Überwachung nach dem Stichprobenschlüssel:
60 Proben pro gE
(5 % Zielprävalenz, 95 % Sicherheit)
- Häufigkeit und Intensität sind an das Einschleppungsrisiko anzupassen
- Während der letzten 24 Monate wurde kein Fall von BTV bestätigt
- Anforderungen an das Verbringen von Tieren und Zuchtmaterial

NACH ZWEI JAHREN KONTINUIERLICHER FREIHEIT

- Überwachung nach dem Stichprobenschlüssel:
15 Proben pro gE
(20 % Zielprävalenz, 95 % Sicherheit)

BT-Verbringungsregelungen sind derzeit noch komplex – aber: je freier desto einfacher

Durch die Verbringungsregelungen für Tiere und Zuchtmaterial werden BTV-freie Gebiete und solche, die ein Tilgungsprogramm durchführen vor der Einschleppung des BT-Erregers geschützt:

- a) **Nur Tiere aus BTV-freien Gebieten können ohne weitere Anforderungen verbracht werden.**
- b) Tiere aus Gebieten, die von einem Tilgungsprogramm abgedeckt sind, müssen gegen die in den letzten zwei Jahren nachgewiesenen BTV-Serotypen geimpft worden sein oder gegen diese Antikörper entwickelt haben. Unter Umständen sind zusätzlich Blutuntersuchungen erforderlich.
- c) Für Tiere aus Gebieten, die weder frei noch von einem Tilgungsprogramm abgedeckt sind, gelten die gleichen Bedingungen wie unter b). Zusätzlich wird jedoch vorausgesetzt, dass auch in diesen Gebieten durch Überwachungsmaßnahmen Kenntnis über alle während der letzten zwei Jahre aufgetretenen BTV-Serotypen herrscht, so dass die Impfung entsprechend sichergestellt ist.

Darüber hinaus können bestimmte **Ausnahmeregelungen** für das Verbringen zugelassen werden. Die Regelungen, die von einem MS oder einer Zone festgelegt werden, gelten dann für alle MS oder Zonen. Bilaterale Vereinbarungen zwischen einzelnen MS können nicht mehr getroffen werden. So genehmigt DE die Verbringung von Kälbern, Schaf- und Ziegenlämmern bis zum 90. Lebensstag aus nicht BTV-freien MS und Zonen sofern sie Kolostrum ihrer geimpften Mütter erhalten haben. Erfolgte die Grundimmunisierung der Mutter erst während der Trächtigkeit, ist zusätzlich ein PCR-Test frühestens 14 Tage vor dem Verbringen erforderlich. Diese Regelung gilt auch innerhalb Deutschlands (innerstaatlich ist zusätzlich eine Tierhaltererklärung erforderlich).

Wie geht es weiter? – ein vorsichtig optimistischer Ausblick

Es ist beabsichtigt bereits zum Jahresende für einen weiteren Teil der BTV-Tilgungszone in BW die BTV-Freiheit zu beantragen, sofern die rechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Allerdings verbleibt ein Gebiet im Nord-Westen BWs bis Ende 2022 unter Restriktionen, da die zugrundeliegenden BT-Fälle im Oktober 2020 auftraten (Abb. 2). **Wird weiterhin konsequent geimpft, ist auch für dieses Gebiet mit einer positiven Entwicklung bezüglich BTV zu rechnen.**

Weitere Auskünfte können die Veterinärämter, der LKV BW, die RGDs der TSK BW sowie das STUA Aulendorf-Diagnostikzentrum erteilen. Ausführliche Informationen zum Thema Verbringungen finden Sie auch auf der Homepage des STUA unter www.stua-aulendorf.de in der Rubrik „Informationsmaterial“.

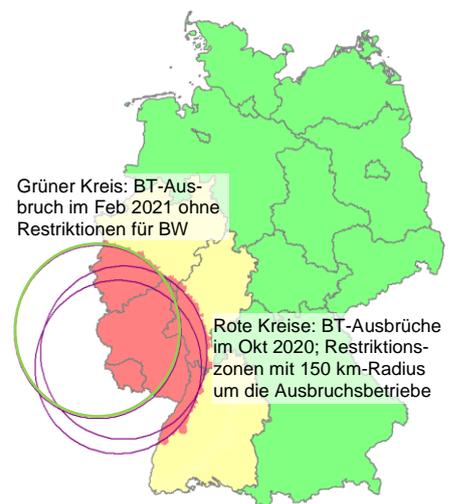


ABB. 2: MÖGLICHE BT-GEBIETSKULISSE AB DEZEMBER 2021. EIN SCHMALER STREIFEN IM NORD-WESTEN BWs VERBLEIBT NOCH MIND. BIS ENDE 2022 UNTER RESTRIKTIONEN.